



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Verlängerung Veränderungssperre für den Bereich „Seestraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2023 gem. § 17 Abs. 1 BauGB die Verlängerung der nach §§ 14, 16 BauGB erlassenen Veränderungssperre, bekannt gemacht am 07.10.2021, für den Bereich „Seestraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bestimmt sich nach dem beigefügten Lageplan. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.



Gemarkung: Kressbronn a. B.  
Lage: K7793/Seestraße  
Stand: 08.01.2021

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach insbesondere eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ergänzend gelten die Regelungen nach § 4 GemO: Danach wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Kressbronn a. B., 27. Juli 2023

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister